

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Am Mellensee (Essengeld-Satzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18] S. 6), i.V.m. den §§ 1 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz Brandenburg - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee in ihrer Sitzung am 16.01.2024 die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Am Mellensee (Essengeld-Satzung) beschlossen:

Inhalt

§ 1 Grundsatz

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Durchführung

§ 4 Gebührenpflicht

§ 5 Gebührenhöhe

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

§ 7 Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Satzung regelt die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung gemäß § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG.
- (2) Die Gemeinde Am Mellensee kommt ihrem Versorgungsauftrag nach, indem sie die Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens sowie Frühstücks und Vespers als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf für jedes Kind in der Kindertagesstätte schafft. Die Mahlzeiten sind in den Räumen der Kindertagesstätte einzunehmen.
- (3) Die Kosten, die durch die Dienstleistung des externen Versorgungsunternehmens hinsichtlich der Mahlzeiten Frühstück und Vesper entstehen, sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen und werden gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1k Kindertagesstätten-Betriebskosten und Nachweisverordnung (KitaBKNV) von der Gemeinde Am Mellensee als regulärer Teil der Betriebskosten (Sachkosten) im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages berücksichtigt. Die Erhebung der Elternbeiträge ist durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot wird für Kinder, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Am Mellensee besuchen, an jedem Öffnungstag bereitgestellt.
- (2) Eine Mittagsversorgung erfolgt in den Kindertagesstätten

„Abenteuerland“	im Ortsteil Klausdorf,
„Mäusetreff“	im Ortsteil Rehagen,
„Storchennest“	im Ortsteil Saalow und
„Wirbelwind“	im Ortsteil Sperenberg;

in den Schulferien und an schulfreien Tagen in den Kindertagesstätten

Hort „Knallbonbon“	im Ortsteil Sperenberg und
„Hort am Mellensee“	im Ortsteil Mellensee.

§ 3 Durchführung

- (1) Zur Durchführung des Versorgungsauftrages bedient sich die Gemeinde Am Mellensee externer Anbieter (Versorgungsunternehmen).
Zu den Kosten, die durch die Dienstleistung des externen Versorgungsunternehmens entstehen, haben die Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Zuschuss zu entrichten (Essengeld i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG). Der Zuschuss wird als Gebühr im Sinne von § 5 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Einrichtungen.

In Ausnahmefällen, beim

- Übergang von Kita in Hort
- Sommerkita /-hort
- Fortbildungstagen

wird die Versorgung in der jeweiligen Ausweicheinrichtung bereitgestellt.

- (3) Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Krippe und Elementarbereich versorgt werden, erhalten jährlich einen vorläufigen Bescheid über den zu zahlenden Zuschuss zur Mittagsversorgung ihrer Kinder. Die tatsächlich in Anspruch genommene Versorgung in einem Quartal wird bis zum 15. Tag des übernächsten Monats abgerechnet und der tatsächliche Zuschuss mit einem Bescheid festgesetzt. Der zu viel gezahlte Zuschuss wird je nach bestehender individueller Vereinbarung zurückgezahlt bzw. verrechnet.
Die Abrechnung für 01.07. - 31.12.2023 erfolgt bis spätestens zum 15.02.2024.
- (4) Für den Bereich Hort und Gastkinder erfolgt ausschließlich eine rückwirkende Berechnung anhand der tatsächlich eingenommenen Essenportionen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig gemäß § 3 Abs.1 Satz 3 sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in einer der in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Einrichtung. Sie endet mit Ablauf der Benutzung einer der o.g. Kindertagesstätten durch das Kind.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Der Zuschuss wird in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG für den Zeitraum vom

- 01.01.2024 bis 31.12.2024 in Höhe von 2,12 €
pro Portion und Tag festgesetzt.

Die Satzung ist hinsichtlich der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen jährlich anzupassen, für das Jahr 2024 bis spätestens 30.09.2024.

- (2) Für die Versorgung mit Mittagessen in den Bereichen Krippe und Kindergarten wird monatlich ein vorläufiger Betrag für den Zeitraum vom

- 01.01.2024 bis 31.12.2024 in Höhe von 42,40 €

erhoben. Die Erhebung bezieht sich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten und 20 Kitatagen pro Monat.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Fälligkeit der vorläufigen Gebühr entsteht im laufenden Monat und ist jeweils am 15. Kalendertag des gleichen Monats fällig.

- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten vorläufigen Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essensversorgung, da die tatsächliche Verrechnung rückwirkend erfolgt.

- (3) Auf schriftlichen Antrag (mit Attest bei gesundheitlichen Einschränkungen) kann der Gebührenpflichtige nach § 5 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung insgesamt nicht teilnimmt.

- (4) Die Zahlung der Gebühr erfolgt bargeldlos durch Überweisung oder nach Erteilung einer Einzugsermächtigung der Gebührenpflichtigen durch die Gemeindekasse.

§ 7 Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten

Die Gebührenpflichtigen werden aus Nachhaltigkeitsgründen darum gebeten, das Kind am Vortag oder am gleichen Tag bis 07.30 Uhr in der jeweiligen Kindertagesstätte abzumelden, wenn das Kind nicht an der Essensversorgung teilnehmen wird.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Am Mellensee tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Am Mellensee vom 16.11.2022 außer Kraft.

Am Mellensee, den 16.01.2024

T. Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Am Mellensee wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung und nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Kommunalaufsicht hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel betrifft.

Am Mellensee, den 16.01.2024

T. Krüger
Bürgermeister